

Verordnung über die Entschädigung der Organe der Regional- konferenz Bern-Mittelland

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland,
gestützt auf Art. 21 Abs. 5 Bst. g des Geschäftsreglements für die Regional-
konferenz Bern-Mittelland vom 25. Juni 2009,
beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die vorliegende Verordnung richtet sich an das Präsidium und
Vizepräsidium der Regionalversammlung, die Präsidien und Mitglieder der
Geschäftsleitung, der Kommissionen, der Arbeitsgruppen sowie an die
Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Bern-Mittelland.

² Wer für die Teilnahme an einer Sitzung bereits anderweitig entschädigt
wird, hat keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Regionalkonferenz
Bern-Mittelland.

Präsidium und Vize-
präsidium der Regio-
nalversammlung

Art. 2 ¹ Das Präsidium und das Vizepräsidium werden wie folgt pauschal
entschädigt:

Präsidium	CHF 3'000
Vizepräsidium	CHF 600

² Für jede geleitete Regionalversammlung wird zusätzlich zur Pauschalent-
schädigung ein Sitzungsgeld von CHF 200 ausgerichtet.

³ Mit diesen Entschädigungen sind sämtliche zeitlichen Ansprüche (Vor-
und Nachbearbeitungsarbeiten, repräsentative Aufgaben, Sitzungsteilnah-
me etc.) sowie Spesen (Reisespesen, Fotokopien, Telefonate etc.) abge-
golten.

Präsidium der Ge-
schäftsleitung bzw.
einer Kommission

Art. 3 ¹ Das Präsidium der Geschäftsleitung sowie der Kommissionen wird
wie folgt pauschal entschädigt:

a) Geschäftsleitung	CHF 8'000 pro Jahr
b) Kommission Raumplanung	CHF 6'000 pro Jahr
c) Kommission Verkehr	CHF 6'000 pro Jahr
d) Kommission Kultur	CHF 6'000 pro Jahr
e) Kommission Regionalpolitik	CHF 4'000 pro Jahr
f) Kommission Wirtschaft	CHF 4'000 pro Jahr

² Für jede geleitete Geschäftsleitungs- oder Kommissionssitzung wird zu-
sätzlich zur Pauschalentschädigung ein Sitzungsgeld von CHF 200 ausge-
richtet.

³ Mit diesen Entschädigungen sind sämtliche zeitlichen Ansprüche (Vor-
und Nachbearbeitungsarbeiten, repräsentative Aufgaben, Sitzungsteilnah-
me etc.) sowie Spesen (Reisespesen, Fotokopien, Telefonate etc.) abge-
golten.

Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. einer Kommission

Art. 4 ¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kommissionen werden für die Teilnahme an einer Sitzung pauschal mit einem Sitzungsgeld von CHF 200 entschädigt.

² Mit dem pauschalen Sitzungsgeld sind sämtliche zeitlichen Ansprüche (Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten, Sitzungsteilnahme etc.) sowie Spesen (Reisespesen, Fotokopien, Telefonate etc.) abgegolten.

³ Für jede geleitete Geschäftsleitungs- oder Kommissionssitzung wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von CHF 200 ausgerichtet.

Mitarbeitende der Verwaltung

Art. 5 Das Personal der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, das im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben an Sitzungen teilnimmt oder Protokoll führt, erledigt dies im Rahmen seiner Arbeitszeit und erhält weder eine Entschädigung noch ein Sitzungsgeld.

Entschädigungen für ausserordentliche Aufträge

Art. 6 ¹ Sofern ein Auftrag der Geschäftsleitung oder der Kommission vorliegt, kann die Regionalkonferenz Bern-Mittelland bei ausserordentlichen Aufträgen (Mitarbeit in Arbeitsgruppen oder Wahlausschusses, Sitzungen mit Dritten, Begehungen, Informationsveranstaltungen etc.) folgende Entschädigung (Sitzungsgeld) für einzelne Mitglieder ausrichten:

a) Kurzsitzung bis 2 Std. CHF 80

b) Halbtagesitzung (bis 5 Std.) CHF 200

c) Ganztagesitzung CHF 300

² Mit der Entschädigung (Sitzungsgeld) sind sämtliche zeitlichen Ansprüche (Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten, Sitzungsteilnahme etc.) sowie Spesen (Reisespesen, Fotokopien, Telefonate etc.) abgegolten.

Auszahlung

Art. 7 ¹ Die Sekretariate der Regionalversammlung, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen erstellen eine Präsenzliste der ordentlichen Sitzungen als Grundlage für die Sitzungsgeldabrechnung. Die Rapportierung der Entschädigungen (Sitzungsgelder) für ausserordentliche Aufträge liegt in der Verantwortung der Mitglieder der Organe. Die verantwortliche Bereichsleitung prüft und bestätigt die Richtigkeit der Präsenzlisten sowie der Abrechnungen der Entschädigungen (Sitzungsgeld) für ausserordentliche Aufträge.

² Die Pauschalentschädigungen, die Sitzungsgelder und die übrigen Entschädigungen werden durch die Geschäftsstelle jährlich im Dezember oder Januar ausgerichtet.

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

Thomas Hanke

Giuseppina Jarrobino

An der Regionalversammlung vom 22. Juni 2017 genehmigt.

